

**REGELUNG FÜR AUFNAHMEN DURCH MEDIENVERTRETER IN DEN
RÄUMLICHKEITEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 7. SEPTEMBER 2015

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

- gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Regelung bezeichnet der Begriff „Aufnahmen“ alle Arten von Ton- und/oder Bildaufnahmen durch Medienvertreter in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments.
2. Für die Zwecke dieser Regelung bezeichnet der Begriff „Medienvertreter“ alle im Medienbereich tätigen Arbeitnehmer oder Selbstständigen.

Artikel 2
Allgemeine Grundsätze

1. Medienvertretern wird für die Zwecke der parlamentarischen und politischen Berichterstattung und der Erläuterung der parlamentarischen und politischen Tätigkeiten eine Medienakkreditierung erteilt.
2. Die von der Direktion Medien des Europäischen Parlaments (nachstehend 'Direktion Medien') bzw. Sicherheitsbeamten erteilten Anweisungen müssen genau befolgt werden. Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor, die Medieneinrichtungen in seinen Räumlichkeiten jederzeit zu ändern oder zu entfernen.
3. Während der Sommerpause des Europäischen Parlaments und außerhalb der Zeiten parlamentarischer Tätigkeiten in den Gebäuden in Brüssel/Straßburg sind Aufnahmen durch Medienvertreter nur mit einer spezifischen Genehmigung der Direktion Medien gestattet.
4. Die Benutzung von versteckten Kameras und/oder Tonaufzeichnungsgeräten ist verboten.

Artikel 3
Anforderungen

1. Medienvertreter müssen über eine gültige Medienakkreditierung verfügen, die entweder vom Europäischen Parlament oder vom Interinstitutionellen Akkreditierungsausschuss ausgestellt wurde.

2. Zusätzlich zu Absatz 1 müssen Medienvertreter für jegliche Art von Aufnahmen im Europäischen Parlament auch im Besitz einer Aufnahmeerlaubnis sein, die von der Direktion Medien ausgestellt wird.

*Artikel 4
Anerkennung dieser Regelung*

1. Medienvertreter, die bei der Direktion Medien eine Aufnahmeerlaubnis beantragen, erhalten ein Exemplar dieser Regelung und unterschreiben das Formular in Anlage I, dass sie diese einhalten.

2. Wenn Medienvertreter eine Medienakkreditierung akzeptieren, wird unbeschadet von Absatz 1 davon ausgegangen, dass sie sich stillschweigend verpflichten, diese Regelung im Europäischen Parlament einzuhalten.

*Artikel 5
Bereiche, in denen Aufnahmen erlaubt sind, und geltende Bedingungen*

1. Wenn keine spezifischen Sicherheitsbestimmungen gelten, sind Aufnahmen in folgenden Bereichen und unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Im Plenarsaal

Während der Tagungen wird den Kameralen und Tontechnikern sowie den Fotografen Zutritt zu der Presstribüne gewährt, von der aus man den Plenarsaal überblickt.

Blitzlichtaufnahmen oder zusätzliche Beleuchtung sind auf der Tribüne verboten.

b) In anderen Bereichen

- in allen Pressekonferenzen und Presseterminen;
- in Sitzungssälen mit vorheriger Genehmigung des Sitzungsvorsitzes;
- in den öffentlichen Bereichen rund um die Sitzungssäle;
- in den Abgeordnetenbüros mit vorheriger Genehmigung und in Anwesenheit des/der betreffenden Abgeordneten;
- in den Zugangsbereichen der Sitzungssäle (Lobbies), den Bereichen rund um den Plenarsaal und den Gängen zwischen den Gebäuden;
- im Parlamentarium.

2. Abgeordnete, die Medienvertreter in ihre Büros einladen, können das Formular in Anlage II ausfüllen, um eine spezifische Aufnahmeerlaubnis für das Team zu beantragen.

3. Für Aufnahmen in nicht in Absatz 1 aufgeführten Bereichen und mit Ausnahme der Bereiche, in denen Aufnahmen gemäß Artikel 6 dieser Regelung strikt verboten sind, kann bei der Direktion Medien eine Sondergenehmigung beantragt werden.

Artikel 6
Bereiche, in denen Aufnahmen jederzeit verboten sind

Strikt verboten sind Aufnahmen:

- in allen Restaurants und Bars;
- in Bereichen, in denen Sicherheitsanlagen installiert sind, insbesondere an den Gebäudeeingängen;
- in allen Bereichen und Büros, die parlamentarischen Diensten vorbehalten sind, einschließlich der Parkplätze, der Büros und Bereiche für die Verwaltung und aller Bereiche, zu denen der Zugang beschränkt ist;
- in Bereichen für kommerzielle Aktivitäten, einschließlich Geschäften und Banken;
- in Bereichen, in denen auf Schildern eindeutig auf das Aufnahmeverbot hingewiesen wird.

Artikel 7
Achtung der Würde, der Privatsphäre und der Unversehrtheit des Eigentums

Medienvertreter tragen der Würde und der Privatsphäre aller in den Gebäuden anwesenden Personen in angemessener Weise Rechnung und achten auf die Unversehrtheit des Eigentums und der Einrichtungen des Parlaments.

Artikel 8
Einzelgenehmigungen

1. Abgeordnete können eine Anfrage für ein Interview ablehnen oder das Interview jederzeit beenden. Die Medienvertreter respektieren eine derartige Entscheidung.
2. Es ist verboten, das Personal bei laufenden Aufnahmeggeräten ohne dessen vorherige Zustimmung anzusprechen.

Artikel 9
Verstöße gegen die Regelung

1. Stellt die Direktion Medien einen Verstoß eines Medienvertreters gegen diese Regelung fest, werden die von der Direktion Medien ausgestellte Aufnahmeerlaubnis und Medienakkreditierung der betroffenen Person automatisch und unverzüglich ungültig.
2. Darüber hinaus können künftige Anträge auf Akkreditierung bzw. für eine Aufnahmeerlaubnis dieser Person oder der Medienorganisation, die sie vertritt, je nach Schwere des Verstoßes für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr abgelehnt werden. Der Direktor für Medien ergreift unter Aufsicht des zuständigen Quästors die angemessenen Maßnahmen.

Artikel 10
Entzug einer interinstitutionellen Akkreditierung

Im Falle eines Vorschlags, eine interinstitutionelle Akkreditierung dauerhaft zu entziehen, wird das Verfahren angewandt, das in den von Parlament, Rat, Kommission und Internationaler Pressevereinigung vereinbarten einschlägigen Bestimmungen vorgesehen ist.

*Artikel 11
Beschwerde*

Medienvertreter können innerhalb eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Feststellung eines Verstoßes bei dem Kollegium der Quästoren des Europäischen Parlaments Beschwerde gegen die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Regelung durch die Direktion Medien einlegen.

*Artikel 12
Aufhebung*

Diese Regelung ersetzt die vom Präsidium am 7. September 2005 angenommene Regelung für Fotografen und Fernsteams in den Gebäuden des Europäischen Parlaments in Brüssel und Straßburg.

*Artikel 13
Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am 15. Oktober 2015 in Kraft.

Anlagen:

Anlage I - Formular für Medienvertreter mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Einhaltung dieser Regelung

Anlage II - Formular für Abgeordnete zur Beantragung des Zutritts von Medienvertretern zu ihrem Büro

Referat Audiovisuelle Medien
Generaldirektion Kommunikation

**VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG
DER REGELUNG FÜR AUFNAHMEN
VON MEDIENVERTRETERN IN DEN RÄUMLICHKEITEN
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

Ich, der/die Unterzeichnete:

Zuname:

Vorname:

Medienorganisation (falls mehrere, bitte alle angeben):

.....

bestätige, ein Exemplar dieser Regelung für Aufnahmen von Medienvertretern in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments erhalten zu haben, und verpflichte mich, diese Regelung während des Zeitraums, für den ich eine Aufnahmegenehmigung erhalten habe, zu beachten.

Geschehen zu:

Datum:

Unterschrift:



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

Betrifft: Zugang mit einer spezifischen Aufnahmegenehmigung zu Büros von Mitgliedern des Europäischen Parlaments durch Medienvertreter

Frau/Herr,
Mitglied des Europäischen Parlaments, lädt

(a) das Rundfunk-/Fernsehteam: Sender:
Namen: (1)
(2)
(3)
(4)
(5)
.....

(b) den/die Fotografen: Sender/Zeitung:
Namen:
.....

in ihr/sein Büro, Gebäude Nr. am
voraussichtliche Uhrzeit:ein.

Brüssel/Straßburg,
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular ist im Voraus per E-Mail unter folgender Anschrift zu übermitteln:
media-accreditation@ep.europa.eu